



HVBG

HVBG-Info 02/2000 vom 14.01.2000, S. 0111 - 0116, DOK 375.312

**Herztod eines Feuermanns als Folge eines Arbeitsunfalles
- haftungsausfüllende Kausalität - Urteil des LSG für das Saarland
vom 15.06.1999 - L 2 U 92/98**

Herztod eines Feuerwehrmannes als Folge eines Arbeitsunfalles
(§ 548 Abs. 1 Satz 1 RVO = § 8 Abs. 1 SGB VII)
- haftungsausfüllende Kausalität;
hier: Rechtskräftiges Urteil des Landessozialgerichts (LSG) für
das Saarland vom 15.06.1999 - L 2 U 92/98 -

Das LSG für das Saarland hat mit Urteil vom 15.06.1999
- L 2 U 92/98 - Folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Zur Anerkennung eines Herztodes eines freiwilligen Feuerwehrmannes
mit einer Herzvorerkrankung als Folge eines Arbeitsunfalles
während eines Feuerwehreinsatzes.

Tatbestand:

Streitig ist, ob die Klägerin von der Beklagten
Hinterbliebenenleistungen mit der Begründung beanspruchen kann,
der akute Herztod ihres Ehemannes sei auf die Tätigkeit als
Feuerwehrmann am Todestag zurückzuführen.
Die Klägerin war mit dem .. geborenen .., nachfolgend Versicherter
genannt, verheiratet. Der Versicherte arbeitete als LKW-Fahrer bei
der .. und verwaltete dort zusätzlich das Lager. In seiner
Freizeit turnte er einmal wöchentlich in einem Turnverein.
Außerdem war er Mitglied der freiwilligen Feuerwehr N., und zwar
stellvertretender Löschbezirksführer des Bezirks W.

Der Versicherte litt an einer arteriellen Hypertonie, einem
Diabetes mellitus sowie einer Fettstoffwechselstörung. Ein im
Sommer 1991 wegen der hypertonen Blutdruckwerte erstelltes
Belastungs-EKG wies auf eine Durchblutungsstörung im Bereich der
Herzvorderwand hin. Daraufhin wurde in der Medizinischen
Universitätsklinik in H. am 02.10.1991 eine
Herzkatheteruntersuchung durchgeführt, die eine coronare
Dreigefäßerkrankung ergab; am gleichen Tag wurde der vordere
Hauptast der linken Herzkranzarterie mittels Ballondilatation
wieder eröffnet. Der gleiche Eingriff wurde nochmals am 12.11.1991
vorgenommen. Daraufhin stellte der Kardiologe .. bei einem
weiteren Belastungstest im April 1992 eine gute körperliche
Belastbarkeit fest, ohne Hinweise auf das Vorliegen einer erneuten
kardialen Durchblutungsstörung.

Am 26.10.1992 absolvierte der Versicherte einen normalen
Arbeitstag. Um kurz vor 18.00 Uhr mußte sodann die Feuerwehr N. zu
einem Verkehrsunfall ausrücken, bei dem ein Personenkraftwagen
eine Böschung hinabgestürzt war. Der Versicherte steuerte das

Löschfahrzeug. Am Unfallort mußte er zunächst die Einsatzleitung übernehmen und deshalb innerhalb einer Viertelstunde drei- bis viermal in Eile eine Böschung überwinden, die auf einer Länge von 10 Metern und bei einer Steigung von etwa 45 Grad einen Höhenunterschied von 7 Metern aufwies. Als der Löschbezirksführer eintraf, erstattete der Versicherte den Lagebericht und brach dann zusammen. Trotz sofortiger Wiederbelebungsversuche durch einen vor Ort anwesenden Notarzt und später im Krankenhaus N. konnte gegen 20.00 Uhr am gleichen Tag nur noch der Tod des Versicherten festgestellt werden.

Die am 30.10.1992 im Krankenhaus .. durchgeführte Obduktion ergab eine ausgeprägte stenosierende Coronarsklerose mit frischem thrombotischem Verschuß der Arteria coronaria dextra bei Rechtsversorgungstyp. .. gelangte im Rahmen eines innerfachärztlichen Gutachtens am 01.03.1993 zu der Einschätzung, es liege kein Arbeitsunfall bei Herzinfarkt vor, weil eine äußere Einwirkung nicht erwiesen sei.

Die Beklagte holte zunächst Fachgutachten von .. des Instituts für Arbeits- und Sozialmedizin der Universität .. sowie von .. der Medizinischen Universitätsklinik .. ein, die jeweils ausführten, der Feuerwehreinsatz stelle eine wesentliche Ursache für den Herztod dar, da die individuelle Belastbarkeit des Versicherten vor Eintritt des Todes nicht wesentlich eingeschränkt gewesen sei. Daraufhin gab die Beklagte ein drittes Gutachten bei .. in Auftrag, der zu der Einschätzung gelangte, die Herzkrankheit sei bei dem Versicherten schwer ausgeprägt gewesen, der Feuerwehreinsatz am Todestag habe nur die Bedeutung einer Gelegenheitsursache.

Mit Bescheid vom 25.11.1994 lehnte die Beklagte die Gewährung von Hinterbliebenenleistungen ab, weil das Ereignis vom 26.10.1992 nicht als Arbeitsunfall anerkannt werden könne. Der Sachverständige .. habe ausgeführt, daß der Herztod ganz vordergründig durch die Herzkrankheit verursacht worden sei. Diese Krankheit sei derart schwer ausgeprägt gewesen, daß Beanspruchungen und Belastungen des täglichen Lebens ebenfalls zum Tod hätten führen können. Die Bergung von Unfallverletzten und die dabei notwendige mehrmalige Überwindung eines steilen Abhanges gehöre zu den betriebsüblichen Bedingungen eines Feuerwehreinsatzes, so daß dem Einsatz lediglich die Bedeutung einer rechtlich unwesentlichen Gelegenheitsursache zukomme.

Der Widerspruch der Klägerin wurde mit Bescheid vom 20.04.1995 zurückgewiesen. Ergänzend führte die Beklagte aus, die weiteren Gutachten von .. hätten sich nicht mit der Frage auseinandergesetzt, ob und wie stark der vorgeschädigte Versicherte noch belastbar gewesen sei, sondern lediglich einen hypothetischen Ursachenverlauf rekonstruiert. Der Gutachter .. habe als Einziger kritisch Stellung genommen und die Schwere der Herzerkrankung zutreffend eingeschätzt. Das Sozialgericht für das Saarland (SG) hat von Amts wegen ein am 25.10.1996 erstattetes Gutachten von .. der Medizinischen Universitätsklinik .. und auf Kosten der Klägerin ein am 03.04.1997 erstattetes Gutachten von .. des Knappschaftskrankenhauses .. samt zweier ergänzender Stellungnahmen dieser Sachverständigen eingeholt. Es hat die Klage mit Urteil vom 26.03.1998 abgewiesen und zur Begründung im wesentlichen ausgeführt, der Tod des Versicherten beruhe nicht auf einem Arbeitsunfall, vielmehr liege eine Gelegenheitsursache vor. .. sei zu dem Ergebnis gekommen, daß ein kausaler Zusammenhang zwischen der starken körperlichen Belastung und dem plötzlichen Herztod bestehen könne, der Tod hätte aber auch in

jeder anderen Situation, auch in Ruhe, auftreten können. Zwar habe .. ausgeführt, daß der Einsatz des Versicherten als stellvertretender Löschbezirksführer als wesentliche Bedingung für den Eintritt des Todes anzusehen sei; es sei bereits eine krankhafte Anlage vorhanden gewesen, jedoch könnten die dem tödlichen Infarkt vorausgehenden Umstände nicht als alltäglich eingestuft werden und seien somit nicht als Gelegenheitsursache anzusehen. Dem habe sich das Gericht aber nicht anschließen vermocht; die weitere Stellungnahme von .. weise nämlich aus, daß jede körperliche Anstrengung oder psychische Belastung des normalen Lebens zu dem gleichen Ereignis, nämlich zum akuten Herztod durch Herzkammerflimmern, geführt hätte. Angesichts der ausgedehnten Vorschäden sei die krankhafte Anlage so stark und leicht ansprechbar gewesen, daß es zur Auslösung akuter Erscheinungen aus ihr nicht besonderer in ihrer Art unersetzlicher äußerer Einwirkungen bedurft habe. Das Gericht halte die Argumentation von .. für überzeugend.

Gegen das am 06.04.1998 zugestellte Urteil hat die Klägerin am 30.04.1998 Berufung eingelegt.

Sie trägt vor, die Herzerkrankung des Versicherten sei keinesfalls so schwer gewesen, daß der Feuerwehreinsatz am Todestag nur als Gelegenheitsursache eingestuft werden könne. Denn nach der kurzen Behandlung in der Kardiologie in H. sei der Versicherte in der Folgezeit beschwerdefrei gewesen und habe keine Probleme mit seiner Arbeit gehabt. Er habe überdies in der Freizeit geturnt und regelmäßig an den Übungen der freiwilligen Feuerwehr teilgenommen. Die letzte arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung, der sich jeder Feuerwehrmann in regelmäßigen Abständen unterziehen müsse, sei im April 1991 erfolgt; auch zu dieser Zeit seien keine gesundheitlichen Bedenken gegen die Ausübung der Tätigkeit eines Feuerwehrmannes geäußert worden. Überdies habe keiner der behandelnden Ärzte gegenüber dem Versicherten Warnungen ausgesprochen, körperlich kürzer zu treten. Schließlich habe das SG nicht einmal erwähnt, daß im Verwaltungsverfahren bereits Gutachten von .. eingeholt worden seien, die zu dem gleichen Ergebnis wie .. gelangt seien, daß nämlich der Feuerwehreinsatz eine wesentliche Bedingung für den Herztod des Versicherten gewesen sei.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Urteils des Sozialgerichts für das Saarland vom 26.03.1998 sowie des Bescheides vom 25.11.1994 in der Form des Widerspruchsbescheides vom 20.04.1995 zu verurteilen, aus Anlaß des Todes des Versicherten am 26.10.1992 Hinterbliebenenleistungen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen,
hilfsweise die pathologischen Befunde beizuziehen bzw. die Einholung eines weiteren Gutachtens.

Sie verteidigt das erstinstanzliche Urteil und trägt erneut vor, .. habe zutreffend dargelegt, daß jede körperliche Anstrengung innerhalb und außerhalb des Berufslebens zu dem Herztod hätte führen können, da es nur eines geringen Anstoßes bedurft habe, bis es zum Herzkammerflimmern und damit zum Herztod gekommen sei; dem hier streitigen Feuerwehreinsatz komme daher keine wesentliche Bedeutung zu.

Der Senat hat ein internistisch-arbeitsmedizinisches Gutachten von .. des Instituts für Arbeitsmedizin in .. eingeholt; insoweit

wird auf das Gutachten vom 08.04.1999 verwiesen. Zur Ergänzung des Tatbestandes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsakten der Beklagten; der Inhalt der Beiakten war Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung ist zulässig; sie ist auch begründet.

Das SG hat die Klage zu Unrecht abgewiesen. Die Klägerin hat Anspruch auf Hinterbliebenenleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung aus Anlaß des Todes des Versicherten am 26.10.1992. Dies steht nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung zur Überzeugung des Senats fest.

Der Anspruch der Klägerin richtet sich noch nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung (RVO), da der Arbeitsunfall des Versicherten vor dem Inkrafttreten des 7. Buches des Sozialgesetzbuchs (SGB VII) am 01.01.1997 eingetreten ist, § 212 SGB VII. Die Sonderregelung des § 214 Abs. 3 SGB VII greift nicht ein, weil die Beteiligten umfassend um Entschädigungsleistungen streiten.

Nach § 589 Abs. 1 RVO besteht der Anspruch auf Hinterbliebenenleistungen bei Tod durch Arbeitsunfall. Arbeitsunfall im Sinne des § 548 Abs. 1 S. 1 RVO ist ein Unfall, den ein Versicherter bei einer der in den §§ 539, 540 und 543 - 545 RVO genannten Tätigkeiten erleidet. Der Versicherte nahm am Abend des 26.10.1992 als Mitglied der freiwilligen Feuerwehr an einem Einsatz teil, der wegen eines verunfallten Personenkraftwagens erforderlich war; bei dieser Tätigkeit war er nach § 539 Abs. 1 Nr. 8 RVO grundsätzlich gegen Arbeitsunfall versichert.

Während des Feuerwehreinsatzes hat der Versicherte auch einen Unfall im Sinn des § 548 Abs. 1 S. 1 RVO erlitten, da er schädigenden Einwirkungen ausgesetzt war. Der Feuerwehreinsatz war nämlich mit einer besonderen physischen und psychischen Anspannung sowie einer dadurch bedingten Streßsituation verbunden. Der Versicherte mußte zum einen innerhalb eines Zeitraumes von einer Viertelstunde eine Böschung drei- bis viermal in Eile überwinden, die bei einer Länge von 10 Metern und einer Steigung von etwa 45 Grad einen Höhenunterschied von 7 Metern aufwies; mithin lag eine erhebliche körperliche Belastung vor. Ferner oblag es dem Versicherten als stellvertretendem Löschbezirksführer zunächst, am Unfallort die Einsatzleitung zu übernehmen; erst nach etwa 15 Min. traf der zuständige Löschbezirksführer ein. Der Senat hat keine Zweifel, daß die verantwortliche Lageerkundung und die Erteilung von Einsatzbefehlen an einer Unfallstelle eine psychische Belastung mit sich bringt. Dies gilt um so mehr, als der Versicherte nicht hauptberuflich im Rettungsdienst tätig gewesen ist, sondern lediglich Mitglied der freiwilligen Feuerwehr war.

Daher sind alle Gutachter zu der Einschätzung gelangt, daß der Feuerwehreinsatz für den Versicherten belastend gewesen ist. Dies wird selbst von .. eingeräumt; er führt in seinem Gutachten vom 10.10.1994 aus, bei der am 26.10.1992 von dem Versicherten ausgeübten Tätigkeit habe es sich nicht um eine betriebsübliche Beanspruchungen wesentlich übersteigende Anstrengung gehandelt, woraus sich herleitet, daß eine gewisse Anstrengung vorgelegen hat. Die körperlichen Anstrengungen des Feuerwehreinsatzes und der damit verbundene psychische Streß sind mithin eine Bedingung für den Herztod des Versicherten im

naturwissenschaftlich-philosophischen Sinn gewesen.

Entgegen der Rechtsauffassung der Beklagten haben die mit dem Feuerwehreinsatz verbundenen schädigenden Einwirkungen den Herztod des Versicherten auch im Sinn der gesetzlichen Unfallversicherung verursacht. Zwar lag bei dem Versicherten eine coronare Dreigefäßerkrankung vor, die im Herbst 1991 zu zwei kardiologischen Eingriffen geführt hatte. Im Vergleich zu dieser vorbestandenen Herzerkrankung sind die Einwirkungen des Feuerwehreinsatzes aber dennoch von wesentlicher Bedeutung gewesen.

Der Senat folgt der höchstrichterlichen Rechtsprechung (Urteile des Bundessozialgerichts (BSG) vom 04.12.1991 Az. 2 RU 14/91 und vom 18.03.1997 Az. 2 RU 8/96), daß maßgeblich ist, ob die Krankheitsanlage so leicht ansprechbar gewesen ist, daß die Auslösung akuter Erscheinungen aus ihr nicht besonderer, in ihrer Art unersetzlicher äußerer Einwirkungen bedurfte. Diese ursächliche Bedeutung für den Eintritt des tödlichen Erfolges hat die Krankheitsanlage dann, wenn die akuten Erscheinungen zu derselben Zeit auch ohne äußere Einwirkungen auftreten könnten oder auch jedes andere alltäglich vorkommende Ereignis zu derselben Zeit die Erscheinungen ausgelöst hätte. Entscheidend ist insoweit die Schwere der Erkrankung in der Zeit unmittelbar vor dem Unfall. Dem Feuerwehreinsatz könnte nur dann die unbeachtliche Bedeutung einer nicht wesentlichen Bedingung beigemessen werden, wenn der Krankheitszustand den Versicherten dazu gezwungen hätte, ihn von jeder fremdbestimmten Belastung zu befreien und wenn möglich sofort eine Therapie einzuleiten. Davon kann im Fall des Versicherten aber nicht ausgegangen werden.

Unabhängig davon, inwieweit der von dem Gutachter .. herangezogene Vergleich, der Tod des Versicherten habe auch bei einer Kohabitation eintreten können, angesichts des hier in Rede stehenden tragischen Ereignisses noch als angemessen angesehen werden kann, vermochte sich der Senat seiner Schlußfolgerung, der Feuerwehreinsatz stelle nur eine Gelegenheitsursache für den Eintritt des Todes dar, angesichts des übrigen Beweisergebnisses nicht anzuschließen. Denn ähnlich hat nur der Sachverständige .. in seinem Gutachten vom 25.10.1996 argumentiert; er hat ausgeführt, der Tod des Versicherten könnte im kausalen Zusammenhang mit dem beruflichen Einsatz gesehen werden, ist aber zu der Schlußfolgerung gelangt, dieses Ereignis sei keine wesentliche Bedingung, sondern lediglich Gelegenheitsursache. Demgegenüber hat .. aus arbeitsmedizinischer Sicht bereits in seinem Gutachten vom 12.08.1993 dargelegt, daß das letzte Belastungs-EKG des Versicherten trotz objektivierter coronarer Herzerkrankung eine hohe Belastbarkeit dokumentiert habe. Die körperliche Belastbarkeit des Versicherten war bis unmittelbar vor seinem Tod nicht wesentlich eingeschränkt. Er hat daher abschließend festgehalten, daß den Belastungen bei dem Feuerwehreinsatz eine wesentliche Bedeutung für den Herztod zukommt.

Zu einer gleichen Einschätzung ist der Kardiologe .. in seinem Gutachten vom 10.06.1994 gelangt. Auch er hat darauf verwiesen, daß bei dem Versicherten nach den Eingriffen im Herbst 1991 im April 1992 eine gute körperliche Belastbarkeit festgestellt wurde. Der Versicherte konnte seiner beruflichen Tätigkeit ohne Beschwerden nachgehen. Daher können aus sachverständiger Sicht die Einwirkungen des Feuerwehreinsatzes nicht als Gelegenheitsursache angesehen werden; am Unfalltag wäre es unter alltagsüblicher Belastung mit großer Wahrscheinlichkeit nicht zu dem Herztod des Versicherten gekommen. Diese Auffassung ist von .. in seinem

Gutachten vom 03.04.1997 bekräftigt worden. Der Herztod habe sich im direkten Anschluß an eine extreme körperliche und psychische Belastung ereignet. Es sei medizinischerseits bekannt, daß sich der plötzliche Herztod bzw. der Myocardinfarkt, wenn sie durch eine psychische bzw. physische Belastung ausgelöst werden, innerhalb einer Stunde nach der Belastung ereignen würden. Auch dies spreche vorliegend für einen wesentlichen Zusammenhang. Auch .. ist daher zu der Schlußfolgerung gelangt, daß der Einsatz des Versicherten als stellvertretender Löschbezirksführer eine wesentliche Bedingung für den Herztod darstellte und nicht als Gelegenheitsursache angesehen werden kann. Dieser Einschätzung schließt sich der Senat aufgrund der gesamten Umstände des Einzelfalles an. Denn tatsächlich wurde dem Versicherten nach Durchführung der beiden kardiologischen Eingriffe im Herbst 1991 eine gute Belastbarkeit bescheinigt. Hierauf hat der Kardiologe .. aufgrund des Belastungstests vom April 1992 verwiesen. Der Versicherte konnte ohne Einschränkungen und Beschwerden seiner Berufstätigkeit bis zum Todestag nachgehen. Auch in seiner außerberuflichen Tätigkeit ergaben sich keine Einschränkungen. Der Versicherte konnte ohne Beschwerden an den Veranstaltungen des Turnvereins und an den Übungen der freiwilligen Feuerwehr teilnehmen. Trotz der bei ihm bestehenden coronaren Dreifäßerkrankung war er mithin in ausreichendem Maß belastbar. Zu dieser Einschätzung ist auch der Arbeitsmediziner .. gelangt, den der Senat mit der Erstellung eines weiteren Fachgutachtens beauftragt hat. Der Sachverständige hat zwar ausgeführt, daß aus rückschauender medizinischer Sicht dem Versicherten von dem Feuerwehreinsatz am 26.10.1992 abzuraten gewesen wäre, was angesichts des tragischen Ausgangs ohne weiteres nachvollziehbar erscheint. Der Gutachter hat aber auch dargelegt, daß angesichts der zuvor erhobenen medizinischen Befunde kein Grund bestand, unmittelbar vor dem Tod die Ausübung jedweder fremdbestimmter Tätigkeit auszuschließen.

Eine weitere medizinische Beweisaufnahme war nach dem pflichtgemäßen Ermessen des Senats nicht erforderlich. Welche pathologischen Befunde bei der Obduktion des Versicherten erhoben wurden, weist das Gutachten von .. vom 01.03.1993 aus. Dieses Gutachten lag den übrigen Sachverständigen vor; durch die weiteren Gutachten, die sowohl durch die Beklagte, durch das SG in erster Instanz als auch durch den Senat in Auftrag gegeben wurden, ist eine hinreichende Klärung der hier streitigen medizinischen Fragen erfolgt.

Nach alledem steht fest, daß der Versicherte am Todestag trotz seiner Herzerkrankung noch belastbar gewesen ist. Die Einwirkungen des Feuerwehreinsatzes am 26.10.1992 stellen sich daher nicht als Gelegenheitsursache dar, sie haben vielmehr den Eintritt des Herztodes des Versicherten wesentlich mitbewirkt. Daher stand der Versicherte im Unfallzeitpunkt unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Unter Aufhebung des Urteils des SG und der entgegenstehenden Bescheide war die Beklagte zu verurteilen, Hinterbliebenenleistungen zu gewähren.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Gründe für die Zulassung der Revision (§ 160 Abs. 2 SGG) liegen nicht vor.

